



Die Opfer des Untergangs eines unter panamaischer Flagge fahrenden Schiffes können bei den italienischen Gerichten eine Haftungsklage gegen die italienischen Einrichtungen erheben, die dieses Schiff klassifiziert und zertifiziert haben

Diese Einrichtungen könnten sich nur dann auf die Staatenimmunität berufen, wenn ihre Tätigkeiten Ausdruck hoheitlicher Befugnisse des panamaischen Staates gewesen wären

Im Urteil Rina (C-641/18) vom 7. Mai 2020 hat der Gerichtshof erstens entschieden, dass eine **Schadensersatzklage, die gegen juristische Personen des Privatrechts erhoben wird, die für Rechnung und im Auftrag eines Drittstaats eine Schiffsklassifikations- und -zertifizierungstätigkeit ausüben, unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001¹** (im Folgenden: Brüssel-I-Verordnung) und folglich in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, **soweit diese Tätigkeit nicht aufgrund hoheitlicher Befugnisse im Sinne des Unionsrechts ausgeübt wird**. Zweitens hat er für Recht erkannt, dass der völkergewohnheitsrechtliche Grundsatz der Staatenimmunität der Ausübung der in dieser Verordnung vorgesehenen gerichtlichen Zuständigkeit durch das angerufene nationale Gericht in einem Rechtsstreit über einen solchen Rechtsbehelf nicht entgegensteht, wenn dieses Gericht feststellt, dass die betreffenden Einrichtungen keinen Gebrauch von hoheitlichen Befugnissen im Sinne des Völkerrechts gemacht haben.

Der Untergang des unter der Flagge der Republik Panama fahrenden Schiffes *Al Salam Boccaccio '98* im Jahr 2006 im Roten Meer forderte mehr als 1 000 Opfer. Familienangehörige von Opfern und Passagiere, die den Untergang überlebt hatten, erhoben beim Tribunale di Genova (Gericht Genua, Italien) Klage gegen die Rina SpA und die Ente Registro Italiano Navale (im Folgenden zusammen: Rina-Gesellschaften), d. h. gegen die in Genua ansässigen Gesellschaften, die die Maßnahmen zur Klassifikation und Zertifizierung dieses Schiffes durchgeführt hatten. Die Kläger beehrten den Ersatz der sich aus einer möglichen zivilrechtlichen Haftung der Rina-Gesellschaften ergebenden Vermögens- und Nichtvermögensschäden und machten geltend, der Untergang sei auf diese Maßnahmen zurückzuführen. Die Rina-Gesellschaften hielten das angerufene Gericht unter Berufung auf den Grundsatz der Staatenimmunität für unzuständig, da die von ihnen vorgenommenen Klassifikations- und Zertifizierungsmaßnahmen im Auftrag der Republik Panama durchgeführt worden und daher Ausdruck der hoheitlichen Befugnisse des beauftragenden Staates seien. Das angerufene Gericht, das Zweifel an der Zuständigkeit der italienischen Gerichte hegte, legte eine Frage zur Vorabentscheidung vor.

Der Gerichtshof hat sich erstens der Auslegung des Begriffs „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Brüssel-I-Verordnung im Hinblick auf die von den Rina-Gesellschaften im Auftrag und für Rechnung der Republik Panama ausgeübten Schiffsklassifikations- und -zertifizierungstätigkeiten gewidmet, um festzustellen, ob die italienischen Gerichte nach Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung² zuständig sind. Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass zwar bestimmte Rechtsstreitigkeiten, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson

¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1). Diese Bestimmung sieht u. a. vor, dass diese Verordnung in Zivil- und Handelssachen anzuwenden ist.

² Nach dieser Bestimmung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit grundsätzlich vor den Gerichten dieses Mitgliedstaates zu verklagen.

gegenüberstehen, **in den Anwendungsbereich der Brüssel-I-Verordnung fallen können, wenn sich die Klage auf Handlungen bezieht, die nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen werden (*iure gestionis*), dass es sich jedoch anders verhält, wenn die Behörde in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig wird (*iure imperii*).** In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof festgestellt, dass es unerheblich ist, dass bestimmte Tätigkeiten im Auftrag eines Staates ausgeübt wurden: Die bloße Tatsache, dass bestimmte Befugnisse durch einen Hoheitsakt übertragen werden, bedeutet nämlich nicht, dass diese Befugnisse *iure imperii* ausgeübt werden. Das Gleiche gilt für den Umstand, dass die fraglichen Maßnahmen für Rechnung und im Interesse der Republik Panama durchgeführt wurden, da das Handeln für den Staat nicht immer eine Ausübung hoheitlicher Befugnisse bedeutet. Außerdem reicht der Umstand, dass bestimmte Tätigkeiten einem öffentlichen Zweck dienen, für sich genommen nicht aus, um diese Tätigkeiten als *iure imperii* einzustufen. So hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass **für die Feststellung, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Handlungen in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen wurden, das maßgebliche Kriterium die Berufung auf Befugnisse ist, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen.**

Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass die von den Rina-Gesellschaften vorgenommenen Klassifikations- und Zertifizierungsmaßnahmen nur darin bestanden, festzustellen, ob das untersuchte Schiff die Anforderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften erfüllt, und, wenn ja, die entsprechenden Zeugnisse auszustellen. Die Auslegung und die Wahl der anwendbaren technischen Anforderungen waren ihrerseits den Behörden der Republik Panama vorbehalten. Zwar kann die Überprüfung des Schiffes durch eine Klassifikations- und Zertifizierungsgesellschaft gegebenenfalls zum Entzug des Zeugnisses führen, weil das Schiff diesen Anforderungen nicht entspricht. Ein solcher Entzug ergibt sich jedoch nicht aus der Entscheidungsbefugnis dieser Gesellschaften, die in einem zuvor festgelegten rechtlichen Rahmen tätig werden. Wenn ein Schiff nach dem Entzug eines Zeugnisses nicht mehr zur See fahren kann, dann wegen der Sanktion, die gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass **vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfungen die von den Rina-Gesellschaften durchgeführten Klassifikations- und Zertifizierungsmaßnahmen nicht als in Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Sinne des Unionsrechts durchgeführt angesehen werden können.**

Zweitens hat der Gerichtshof die möglichen Auswirkungen der auf den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität gestützten Einrede auf die Anwendbarkeit der Brüssel-I-Verordnung geprüft. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass er bereits entschieden hat, dass **die Staatenimmunität** beim gegenwärtigen Stand der internationalen Praxis **nicht absolut gilt**, sondern dann allgemein anerkannt wird, wenn der Rechtsstreit *iure imperii* vorgenommene Handlungen betrifft. Sie **kann hingegen ausgeschlossen sein, wenn sich der gerichtliche Rechtsbehelf auf Handlungen bezieht, die nicht unter die hoheitlichen Befugnisse fallen.** Die Immunität privatrechtlicher Einrichtungen wie der Rina-Gesellschaften wird in Bezug auf die Schiffsklassifikations- und -zertifizierungsmaßnahmen nicht allgemein anerkannt, wenn diese nicht *iure imperii* im Sinne des Völkerrechts durchgeführt wurden. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass dieser Grundsatz der Anwendung der Brüssel-I-Verordnung in einem Rechtsstreit wie dem des Ausgangsverfahrens nicht entgegensteht, wenn das angerufene Gericht feststellt, dass die in Rede stehenden Klassifikations- und Zertifizierungseinrichtungen keine hoheitlichen Befugnisse im Sinne des Völkerrechts wahrgenommen haben.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255